

satz 2 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 100 Absatz 2 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und § 90 Absatz 2 des Hamburgischen Untersuchungsvollzugsgesetzes“ ersetzt.

2. In Abschnitt V Nummer 2 Satz 1 und Abschnitt V Nummer 3 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
3. In Abschnitt VI Nummer 1 Satz 1 wird die Textstelle „die Leiterinnen und Leiter der zentralen Rechtsämter und -abteilungen“ durch die Textstelle „die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten mit zentraler Zuständigkeit für Rechtsangelegenheiten (z. B. Rechtsämter, -abteilungen oder -referate)“ ersetzt.
4. Abschnitt VIII wird gestrichen, die bisherigen Abschnitte IX und X werden zu den Abschnitten VIII und IX.

## II

Diese Anordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 26. Februar 2013.

Amtl. Anz. S. 377

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma NET OHG, Leheld 5-7, 21029 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen auf dem Grundstück Neuengammer Hausdeich 101 in 21039 Hamburg, Gemarkung Neuengamme, Flurstücke 759, 860, 861, 4710 und 4712, beantragt. Zur Realisierung des Vorhabens werden vier bestehende Windkraftanlagen abgebaut.

Die Windkraftanlagen haben eine Nabenhöhe von 100 m, einen Rotordurchmesser von 100 m (Gesamthöhe 150 m) und eine elektrische Leistung von jeweils 2050 kW. Jede Anlage benötigt zusätzlich eine Transformatorstation.

Es ist vorgesehen, die zwei westlichen Windkraftanlagen im Jahr 2013 zu errichten, die anderen zwei erst im Jahr 2014.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Auf Antrag des Vorhabenträgers soll die Genehmigung nach § 19 Absatz 3 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren, sondern im förmlichen Verfahren erteilt werden. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV).

Das Vorhaben unterliegt gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dem Antrag sind die für diese Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Der Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles liegt vom 20. März 2013 bis einschließlich

19. April 2013 an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Stadthausbrücke 8, Zimmer A 117, 20355 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Bezirksamt Bergedorf, Kundenservice des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, jeweils montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags auch 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung> eingesehen werden.

Einwendungen gegen das vorgenannte Vorhaben können vom 20. März 2013 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 3. Mai 2013, schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen können nicht berücksichtigt werden, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am 18. Juni 2013 (und erforderlichenfalls an dem darauffolgenden Werktag), jeweils ab 9.00 Uhr in den Räumen des Zentrums für Aus- und Fortbildung (ZAF), Normannenweg 26, 20537 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 12. März 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –  
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz**

Amtl. Anz. S. 378